

## **GESCHÄFTS- UND WAHLORDNUNG DES LEHRERBEIRATES DER DEUTSCHEN SCHULE PARIS**

Diese Geschäftsordnung basiert auf der Empfehlung des Auslandsschulausschusses der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder zur "Einrichtung eines Lehrerbeirates an deutschen Schulen im Ausland" vom 02.10.1986 und tritt am 15.1.2003 in Kraft.

### **1. ALLGEMEINE REGELN DER ZUSAMMENARBEIT**

Schulleiter/in, Schulvereinsvorstand und Lehrerbeirat arbeiten im Rahmen der geltenden Ordnungen und Verträge zum Wohle der Beschäftigten und zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben vertrauensvoll zusammen.

### **2. MITGLIEDER**

Mitglieder des Lehrerbeirates sind die 3 gewählten Kandidaten. Es sollen sowohl ADLK als auch Ortslehrkräfte vertreten sein. Weitere Regelungen enthält die im Anhang angefügte Wahlordnung.

### **3. AMTSZEIT UND NACHFOLGE VON AUSSCHIEDENDEN MITGLIEDERN**

3.1 Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.

3.2 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, findet eine Nachwahl statt.

### **4. RÜCKTRITT**

Der Lehrerbeirat kann geschlossen zurücktreten. In diesem Fall sind nach den Bestimmungen der Wahlordnung unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

### **5. ÄMTER**

Die Mitglieder des Lehrerbeirates wählen aus ihrer Mitte

- eine/n Vorsitzende/n (Sprecher/in)
- eine/n Stellvertreter/in
- eine/n Schriftführer/in.

### **6. VERHANDLUNGSSPRACHE**

Verhandlungssprache ist Deutsch.

### **7. BESCHLÜSSE UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

7.1 Der Lehrerbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

7.2 Der Lehrerbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

### **8. VERTRAULICHKEIT**

Alle Mitglieder des Lehrerbeirats unterliegen in Personalfragen der Verschwiegenheitspflicht.

Gespräche mit dem/r Schulleiter/in, dem Schulvereinsvorstand und allen hinzugezogenen Personen sind vertraulich, wenn es um Personalangelegenheiten geht oder Vertraulichkeit von beiden Seiten vereinbart wird. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Vertraulichkeit zeitlich begrenzt oder aufgehoben werden.

## **9. EINBERUFUNG VON SITZUNGEN, TEILNEHMER**

- 9.1 Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Lehrerbeirates ein. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn zwei Mitglieder des Lehrerbeirates dies verlangen.
- 9.2 Die Sitzungen des Lehrerbeirates werden in der Regel während der Dienstzeit, jedoch außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt. Sie finden in der Regel wöchentlich, mindestens jedoch einmal im Monat statt. Der/Die Schulleiter/in sorgt organisatorisch für eine gemeinsame unterrichtsfreie Stunde; die Mitglieder des LBR sind in dieser Zeit von anderen Verpflichtungen entbunden.
- 9.3 Mindestens einmal im Monat findet eine Sitzung des Lehrerbeirates mit dem/r Schulleiter/in statt, ausgenommen sind die Ferienzeiten. Lehrerbeirat und Schulleiter/in fixieren rechtzeitig und schriftlich vor den gemeinsamen Sitzungen die Themen, über die gesprochen werden soll.
- 9.4 Der Lehrerbeirat kann weitere Teilnehmer zu einer Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. In besonderen, vom Lehrerbeirat gegenüber dem/r Schulleiter/in zu begründenden Fällen werden die außerordentlichen Teilnehmer/innen vom Unterricht freigestellt.
- 9.5 Die Sitzungen des Lehrerbeirates sind nicht öffentlich. Zu den Ergebnissen wird ein von allen Mitgliedern des Lehrerbeirates unterschriebenes Protokoll im Lehrerzimmer ausgehängt und dem Schulvereinsvorstand überstellt.
- 9.6 Der Lehrerbeirat hat das Recht, nach Unterrichtung des/r Schulleiters/in Personalversammlungen einzuberufen. Er muss eine solche Versammlung einberufen, wenn ein Viertel des Kollegiums dies verlangt. Über Unterrichtsausfall entscheidet der/die Schulleiter/in.

## **10. AUFGABEN DES LEHRERBEIRATES**

- 10.1 Vorrangig versteht sich der Lehrbeirat als Interessenvertretung der pädagogischen Mitarbeiter/innen der DSP. Daneben geht es ihm um die Pflege des menschlichen Einvernehmens an der Deutsche Schule Paris, für dessen Erhaltung und ggf. Besserung der Lehrerbeirat sich mitverantwortlich fühlen soll. Dazu gehören auch die Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kollegiums und zwischen Kollegium, Schulleiter/in und Schulvereinsvorstand.
- 10.2 Die Mitwirkung der Lehrer/innen und Erzieher/innen der Deutschen Schule Paris an wichtigen Sachfragen ist durch die Konferenzordnung gewährleistet. Personalfragen sind nicht Angelegenheit der Konferenzen; die Lehrer/innen

und Erzieher/innen sollen jedoch Gelegenheit haben, sich zu Fragen in diesem Bereich zu äußern. Dies soll durch den Lehrerbeirat erfolgen. Er vertritt sowohl das Gesamtkollegium als auch einzelne Lehrkräfte und Erzieher/innen. Das französische Arbeitsrecht bleibt davon unberührt.

- 10.3 Die Beteiligung des Lehrerbeirates in Personalangelegenheiten einzelner Lehrer/innen und Erzieher/innen bzw. Lehrergruppen wird nach dem Prinzip der Anhörung geregelt. Die Anhörung erlaubt, Argumente vorzubringen, die bewertet und bei einer Entscheidung berücksichtigt werden sollen. Auf Wunsch des Lehrerbeirats erklärt der/die Vorsitzende des Entscheidungsgremiums schriftlich den Grad der Berücksichtigung der Einlassungen des Lehrerbeirats.
- 10.4 Der Schulvereinsvorstand sollte die/den Vorsitzende/n des Lehrerbeirates bzw. deren/dessen Vertreter zu seinen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten, die Personalangelegenheiten betreffen, mit beratender Stimme hinzuziehen.
- 10.5 Bei beabsichtigter Kündigung eines Dienstvertrages wird dem Lehrerbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 10.6 Der Lehrerbeirat nimmt regelmäßig die Gelegenheit zu Gesprächen mit dem/r Schulleiter/in wahr und hat das Recht, von ihm/ihr auch kurzfristig gehört zu werden.
- 10.7 Nach Unterrichtung des/r Schulleiters/in hat der Lehrerbeirat das Recht, von dem/der Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes und/oder seinem/r Vertreter/in in Gegenwart des/r Schulleiters/in ggf. auch kurzfristig angehört zu werden.
- 10.8 Die Einsicht in Personalunterlagen der einzelnen Lehrer/innen und Erzieher/innen ist den Mitgliedern des Lehrerbeirates gestattet, wenn der/die betreffende Lehrer/in oder Erzieher/in sein/ihr Einverständnis dazu gibt.

## **11. AUFGABEN DES VORSITZENDEN UND SEINES STELLVERTRETERS**

- 11.1 Zu den Aufgaben des/r Vorsitzenden gehören
  - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Lehrerbeirates
  - Vertretung des Lehrerbeirates gegenüber dem/r Schulleiter/in
  - Vertretung des Lehrerbeirates gegenüber dem/r Schulvereinsvorsitzenden.
- 11.2 Ist der/die Vorsitzende verhindert, nimmt sein/e Stellvertreter/in diese Aufgaben wahr.

## **12. NIEDERSCHRIFT**

Der Lehrerbeirat fertigt für die interne Verwendung über jede Sitzung eine Niederschrift an, in der wichtige Themen und Beschlüsse festgehalten werden.

## **13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Die Lehrerbeiratsordnung und jede spätere Änderung bedürfen der Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenz.

Die Lehrerbeiratsordnung kann nur in Kraft treten, wenn der/die Schulleiter/in und der Schulvereinsvorstand ihr Einverständnis erklärt haben.

Die Geschäftsordnung und Wahlordnung des Lehrerbeirats werden dem Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - sowie dem Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder übersandt.

Die Bestimmungen der fördernden Stellen in der Bundesrepublik Deutschland bleiben von ihnen unberührt.

Stand 2007